

4. Vierter Rechtsmittelgrund: Rechtsfehlerhafte Anwendung der Fürsorgepflicht und des Grundsatzes des Vertrauensschutzes

An dieser Stelle wird gerügt, dass das GöD fehlerhaft für die Frage, ob das EUIPO seiner Fürsorgepflicht nachgekommen sei oder den Grundsatz des Vertrauensschutzes verletzt habe, indem es erst 9 Jahre nach der Unterzeichnung der Auflösungsklausel ein Auswahlverfahren, welches über die berufliche Zukunft der Rechtsmittelführerinnen entscheiden solle, durchgeführt habe, auf den Zeitpunkt der Wiedereinstellung und nicht auf den Zeitpunkt der Unterzeichnung der Auflösungsklausel abgestellt habe.

Klage, eingereicht am 1. März 2016 — Sheridan/Parlament

(Rechtssache T-94/16)

(2016/C 145/40)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Gavin Sheridan (Midleton, Irland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin N. Pirc Musar)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss A(2015)13844 C des Europäischen Parlaments vom 14. Januar 2016, mit dem der Zweitantrag des Klägers auf Zugang zu bestimmten Dokumenten mit Bezug zu Informationen über Reisekosten, Tagegeld, allgemeine Kostenvergütungen und Kosten der Regelungen für die Personalausstattung der Mitglieder des Europäischen Parlaments abgelehnt wurde, für nichtig zu erklären;
- dem Parlament nach den Art. 134 und 140 der Verfahrensordnung des Gerichts die Kosten des Klägers aufzuerlegen, einschließlich der Kosten etwaiger Streithelfer.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente sind im Wesentlichen mit den in der Rechtssache T-639/15, Psara/Parlament (ABl. 2016 C 48, S. 53), geltend gemachten identisch oder diesen ähnlich.

Klage, eingereicht am 29. Februar 2016 — Kasztantowicz/EUIPO — Gbb Group (GEOTEK)

(Rechtssache T-97/16)

(2016/C 145/41)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Kläger: Martin Kasztantowicz (Berlin, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. Ronneburger)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Gbb Group Ltd (Letchworth, Vereinigtes Königreich)